

Friedhofsordnung -
für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchgemeinde Roßwein
vom 01.07.2016

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Roßwein erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Aufgaben auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
- § 13 Musik und Gesangsdarbietungen

B Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

A Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C Gemeinschaftsgrabstätten

§ 28 a Urnengemeinschaftsgräber
§ 28 b Kolumbarium - Urnenstele
§ 28 c Partnergrab
§ 28 d Roßweiner Ruhegarten
§ 28 e Urnenreihengrab mit Dauergrabpflege
§ 28 f Erdreihengrab mit Dauergrabpflege

D Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 31 Alte Rechte

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Zuwiderhandlungen
§ 33 Haftung
§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Roßwein steht im Eigentum des Kirchlehns Roßwein. Träger ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Roßwein. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt öffentlichen Rechts.
- 2) Die Leitung obliegt der Friedhofsverwaltung, die Aufsicht obliegt dem Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig.
- 5) In Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die Ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Roßwein hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Mit Zustimmung des Friedhofsträgers dürfen auch alle anderen Personen bestattet werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten

stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr angenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- 2) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen.
 - d) Gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen.
 - f) Versammlungen oder Veranstaltungen ohne Erlaubnis durchzuführen
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen.

- h) den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken.
 - i) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen.
 - j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, Hundekot ist zu beseitigen.
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
 - l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden.
 - m) Chemische Reinigungsmittel sowie Kochsalz als Unkrautbekämpfungsmittel zu verwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- 7) Nutzungsberechtigte und andere Personen, die auf dem Friedhof Tätigkeiten ausüben und durch ihr Verhalten Schaden verursachen, haften für diesen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1) genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem entsprechenden Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2) und 7) gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2) und 3) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben. Auf Verlangen des Friedhofsträgers sind die Gebühren vor der Beisetzung zu leisten.

II. Bestattungen und Feiern

A Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
- 5) Bestattungen finden Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des

Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften (auch Nachweis über Finanzierung bzw. Vorabgebühr) nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle

(entfällt)

§ 11 Friedhofskapelle

- 1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung dürfen Angehörige am geöffneten Sarg Abschied nehmen. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden beziehungsweise die Aufstellung des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden.
- 4) Der Sarg muss rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- 5) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger, zusätzliche Dekoration ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- 1) Bei Bestattungsfeiern am Grabe, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§13 Musik und Gesangsdarbietungen

- 1) Musik und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in den anderen Fällen des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer

Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern und Grabkammern ist nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Säрге sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4) gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweisbeizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

- 1) Säрге dürfen maximal 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist eine Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen abbaubaren Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffblumen sind nicht erwünscht. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

II Grabstätten

A Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen
 - c) Grabkammern im Kolumbarium/ Urnenstele mit eingeschränktem Nutzungsrecht
 - d) Bestattungsstellen im „Roßweiner Ruhergarten“ mit eingeschränktem Nutzungsrecht
 - e) Partnergrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht
 - f) Urnenreihengrab mit Dauergrabpflege mit eingeschränktem Nutzungsrecht
 - g) Erdreihengrab mit Dauergrabpflege mit eingeschränktem Nutzungsrecht
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte. Diese entfällt bei allen Gemeinschaftsgrabanlagen.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden und sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht. Zur Beräumung gehört auch das Entfernen der seitlich grabbegrenzenden Hecken.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung, Pflege und Beräumen der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Das Anpflanzen von Hecken als Grabbegrenzung bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers.
- 8) Die Kosten für die Pflege der seitlich grabbegrenzenden Hecken trägt der Grabnutzer.
- 10) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung sind nicht gestattet. Grabstätten sind zu mindestens 40 % gärtnerisch zu gestalten.
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege

- c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Dachpappe, Folien als Unterlage für Kies etc.)
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen
- f) das Abdecken der Grabstelle mit Grabplatten oder anderen Platten, Steinen oder gefärbten Rindenmulch u.ä.; zulässig sind Trittplatten und Abstellflächen für Grablaternen
- g) die Verwendung greller Farben bei der Grabgestaltung

§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1) gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1) entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

Bei Gemeinschaftsgräbern gilt § 28 a-f

- 5) Sind der Nutzungsberechtigte oder Angehörige des Nutzungsberechtigten nicht ermittelbar und ein sechswöchiger öffentlicher Aushang und Hinweis am Grab bleibt über drei Monate unbeachtet, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen. Alle zum hoheitlichen Bereich des Friedhofes zählenden Gräber werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 23 Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte.
Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. Liegende Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein. Bei Holzgrabmalen beträgt die Mindestholzstärke 60 mm. Eine Abdeckung von Grabmalen mit nicht patinierenden Metallen ist nicht gestattet.
- 4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 5) Die Verwendung von Plastik, Glas, Porzellan, Gips und chemischen Reinigungsmitteln ist nicht gestattet.
- 6) Liegende Grabmale dürfen maximal 1/3 der Grabstelle bedecken.
- 7) Folgende Kernmaße sollen eingehalten werden:
Stehendes Grabmal:
für Reihen- oder Einstelliges Wahlgrab – Leichenbestattung: 80-100 cm
für Zwei- oder Mehrstelliges Wahlgrab: 80-120 cm
Grabkissen in Urnenstellen oder als zusätzliche liegende Grabmale:
40 x 40 – 40 x 30 cm
Dabei soll das Verhältnis von Höhe zu Breite gleich oder größer 2:1 sein.
- 8) Feldsteine, Bruchsteine oder Liegeplatten mit Namen und Lebensdaten des Verstorbenen gelten als provisorisches Grabmal und unterliegen den Vorschriften für Grabmale.

- 9) Stehende Grabplatten müssen mindestens 3 cm stark sein und fest mit einer Konsole verbunden sein. Diese muss standfest im Boden verankert werden.
- 10) Grabsteine sollen keine Goldschrift, keine Lichtbilder sowie grelle und spiegelnde Farben enthalten.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit baulichen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls der Friedhofsträger es für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1) bis 4) gelten entsprechend.

- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch einen zugelassenen Bildhauer oder Steinmetz zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.
 Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1) können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zu Instandsetzungen und laufender Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1) verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung
Größe der Grabstätte : Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte : Länge 1,00 m, Breite 1,00 m;

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab bekannt gemacht. § 27 Abs. 1) bleibt unberührt.

C Gemeinschaftsgrabstätten

§ 28 a Urnengemeinschaftsgrab

- 1) Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte. Für die Beisetzung von Urnen im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Urnenbestattungen gültigen Ruhezeiten.
- 2) Ein Anspruch auf Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.
- 3) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- 4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck muss an der vom Friedhofsträger vorgesehenen Stelle abgelegt werden.
- 5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
- 6) Aus- und Umbettungen aus oder in dem Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
- 7) Das Abstellen von Blumen, Gestecken, Schalen, Kränzen und Grablichtern auf der Bestattungsfläche ist nicht gestattet.

- 8) Verwelkte Blumen, Gestecke, Schalen, Kränze sowie abgebrannte Grablichter werden vom Friedhofsträger entfernt und falsch abgelegter Grabschmuck wird an die dafür vorgesehenen Stellen gebracht.
- 9) Durch Unterschrift bei der Bestattungsanmeldung werden Friedhofsordnung und Nutzungsbedingungen für das Gemeinschaftsgrab anerkannt.

§ 28 b Kolumbarium - Urnenstele

- 1) Das Kolumbarium bzw. die Urnenstele ist eine Gemeinschafts-anlage mit einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen (Grabkammern) für die oberirdische Bestattung von Urnen. Für Bestattungen im Kolumbarium werden eingeschränkte Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Urnenbestattungen gültigen Ruhezeiten.
- 2) Anspruch auf Beisetzung im Kolumbarium/Urnenstele besteht nicht, der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme.
- 3) In einer Grabkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Eine weitere Belegung ist nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
- 4) Nach jeder Beisetzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Absprache die Nennung des Namens sowie der Geburts- und Sterbedaten an der Grabtafel.
- 5) Das Nutzungsrecht an der Grabkammer erlischt mit Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- 6) Das Herrichten und Unterhalten der Gemeinschaftsanlage sowie die Beschriftung der Grabkammern obliegt dem Friedhofsträger.
- 7) Bei Ausbettungen und Umbettungen in das/die oder aus dem Kolumbarium/der Urnenstele sind die Kosten vom Antragsteller zu tragen. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt in keinem Fall.
- 8) Für das Abstellen von Blumen, Gestecken, Schalen und Kränzen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vasenstände und Abstellflächen zu nutzen. Das Abstellen vor den Urnenkammern ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Gläsern, Glasvasen, Porzellanvasen und Blechdosen und nicht frostsicheren Gefäßen ist untersagt.
- 9) Verwelkte Blumen, Gestecke, Schalen, Kränze sowie abgebrannte Grablichter werden vom Friedhofsträger entfernt und falsch abgelegter Grabschmuck an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.

- 10) Durch Unterschrift bei der Bestattungsanmeldung werden Friedhofsordnung und Nutzungsbedingungen für das Kolumbarium anerkannt.

§ 28 c Partnergrab

- 1) Das Partnergrab ist eine Form des Gemeinschaftsgrabes mit einer gekennzeichneten Bestattungsstelle.
- 2) Eine Namensnennung ist auf eigenen Wunsch und eigene Kosten möglich
- 3) Ein Anspruch auf Beisetzung im Partnergrab besteht nicht, es entscheidet der Friedhofsträger.
- 4) In einem Partnergrab können 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Weiterbelegung nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
- 5) Das Herrichten und Unterhalten mit einer Dauerbepflanzung erfolgt durch den Friedhofsträger, eine eigene Ausgestaltung der Grabstelle ist nicht möglich.
- 6) Das Nutzungsrecht an der Grabstelle erlischt mit Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 7) Für das Abstellen von Blumen, Gestecken, Schalen und Kränzen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vasenstände und Abstellflächen zu nutzen. Die Verwendung von Gläsern, Glasvasen, Porzellanvasen und Blechdosen ist untersagt.
- 8) Durch Unterschrift bei der Bestattungsanmeldung werden Friedhofsordnung und Nutzungsbedingungen für das Partnergrab anerkannt.

§ 28 d Roßweiner Ruhergarten

- 1) Der Roßweiner Ruhergarten ist eine gartenähnlich gestaltete Gemeinschaftsgrabanlage mit einzeln gekennzeichneten Grabstellen für die Bestattung von Urnen. Es gelten die für Urnenbestattungen gültigen Ruhefristen. Es werden für die durch ein Grabmal gekennzeichneten Beisetzungsstellen eingeschränkte Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Ein Anspruch auf Beisetzung im Ruhergarten besteht nicht, darüber entscheidet der Friedhofsträger.
- 3) In einer Bestattungsstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Eine weitere Belegung ist nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

- 4) Nach jeder Beisetzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Absprache die Nennung des Namens sowie der Geburts- und Sterbedaten auf dem Grabkissen
- 5) Das Nutzungsrecht an der Beisetzungsstelle erlischt mit Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- 6) Das Herrichten und Unterhalten der Gemeinschaftsanlage sowie die Beschriftung der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger. Ein eigenständiges Ausgestalten der Grabstelle ist nicht gestattet.
- 7) Ausbettungen und Umbettungen aus dem Ruhegarten müssen schriftlich beantragt werden, die Kosten fallen zu Lasten des Antragstellers. Es werden keine Gebühren erstattet.
- 8) Für das Abstellen von Blumen, Gestecken, Schalen und Kränzen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vasenständer und Abstellflächen zu nutzen. Die Verwendung von Gläsern, Glasvasen, Porzellanvasen, Blechdosen und Balkonkästen ist untersagt.
- 9) Verwelkte Blumen, Gestecke, Schalen, Kränze sowie abgebrannte Grablichter werden vom Friedhofsträger entfernt und falsch abgelegter Grabschmuck an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.
- 10) Durch Unterschrift bei der Bestattungsanmeldung werden Friedhofsordnung und Nutzungsbedingungen für den Ruhegarten anerkannt.

§ 28 e Urnenreihengrab mit Dauergrabpflege

- 1) Das Urnenreihengrab mit Dauergrabpflege ist eine Form des Gemeinschaftsgrabes mit einer einzeln gekennzeichneten Grabstelle mit eingeschränktem Nutzungsrecht.
- 2) Eine Namensnennung ist auf eigenen Wunsch und eigene Kosten möglich.
- 3) Ein Anspruch auf Beisetzung im Urnenreihengrab mit Dauergrabpflege besteht nicht. Es entscheidet der Friedhofsträger.
- 4) In einem Urnenreihengrab mit Dauergrabpflege kann eine Urne beigesetzt werden, eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit ist nicht möglich.
- 5) Das Herrichten und Ausgestalten mit einer Dauerbepflanzung erfolgt durch den Friedhofsträger. Eine eigene Ausgestaltung der Grabstelle ist nicht erlaubt.
- 6) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der

beigesetzten Urne.

- 7) Für das Abstellen von Blumen, Gestecken, Schalen und Kränzen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vasenständer und Abstellflächen zu nutzen. Die Verwendung von Gläsern, Glasvasen, Porzellanvasen, Balkonkästen und Blechdosen ist untersagt.

§ 28 f Erdreihengrab mit Dauergrabpflege

- 8) Das Erdreihengrab mit Dauergrabpflege ist eine Form des Gemeinschaftsgrabes mit einer einzeln gekennzeichneten Grabstelle mit eingeschränktem Nutzungsrecht.
- 9) Eine Namensnennung ist auf eigenen Wunsch und eigene Kosten möglich.
- 10) Ein Anspruch auf Beisetzung im Erdreihengrab mit Dauergrabpflege besteht nicht.
- 11) In einem Erdreihengrab mit Dauergrabpflege kann eine Leiche beigesetzt werden, eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit ist nicht möglich.
- 12) Das Herrichten und Ausgestalten mit einer Dauerbepflanzung erfolgt durch den Friedhofsträger. Eine eigene Ausgestaltung der Grabstelle ist nicht erlaubt.
- 13) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist der beigesetzten Urne.
- 14) Für das Abstellen von Blumen, Gestecken, Schalen und Kränzen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vasenständer und Abstellflächen zu nutzen. Die Verwendung von Gläsern, Glasvasen, Porzellanvasen, Balkonkästen und Blechdosen ist untersagt.

D Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstelle für Leichenbestattungen ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit bzw. 1,00 m lang und 1,25 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden.
In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den berechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es grundsätzlich nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurück-gegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung der Gebühren findet nicht statt.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne § 29 Absatz 4) übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die leiblichen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3) ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4) genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5) genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- 1) Für die Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Abs. 1) der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs. 1) dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 11, 12, 13, 19 sowie 21 Abs. 4 bis 6 und 21a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruch oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegesetzgebung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 4 und 23 wird nach § 24 Absatz 3) verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung), 7 und 10 wird nach § 21 a verfahren.

§ 33 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde - Roßweiner Nachrichten.
- 3) Die jeweilige geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev.-Luth. Pfarramt in 04741 Roßwein, An der Kirche 9 sowie in der Friedhofsverwaltung in 04741 Roßwein, Am Gottesacker 15 aus.
- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gemacht.

§ 35 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein vom 16. Dezember 1998 außer Kraft.

Roßwein, 06.05.2016
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein

Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzender




.....
Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 11. Mai 2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig




Schlichting
Oberkirchenrat